

Aspekte der Allgemeinbildung

Lösungen

Bearbeitet von:

Beat Gurzeler, Adrian Wirz, Vanessa Hermann, Isabella Hoegger, Anita Nixon

Begründet von:

Jakob Fuchs, Claudio Caduff

5., überarbeitete Auflage 2022

ISBN 978-3-280-09262-0 E-Book

Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

© 2022 Orell Füssli AG, Zürich

Alle Rechte vorbehalten



Abdruck und Vervielfältigung sowie Erstellen von Kopien irgendwelcher Art zu irgendwelchen Zwecken sind – auch nur auszugsweise – nur mit Bewilligung des Verlags gestattet.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.



Inklusive Download-Material

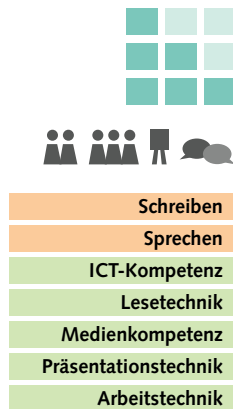
Laden Sie über diesen Link weitere Materialien herunter.

Gebrauchsanweisung

Dieses E-Book enthält die Lösungen des Aufgabenbandes. Die offen formulierten Fragen auf den Titelseiten der Kapitel werden nicht beantwortet.

Weitere Informationen zur Nutzung und zu den Funktionen des E-Books finden Sie unter www.ofv.ch/e-book.

■ Erläuterung der grafischen Elemente



- Schwierigkeitsstufen:** Die Aufgaben sind unterteilt in Stufe 1 «einfach» (Taxonomiestufen 1 und 2), Stufe 2 «mittelschwer» (Taxonomiestufen 3 und 4), Stufe 3 «herausfordernd» (Taxonomiestufen 5 und 6).
- Sozialformen:** Aufgaben, die eine Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Präsentation oder Diskussion beinhalten, sind mit den nebenstehenden Icons gekennzeichnet.
- Sprach- und Methodenkompetenzen:** Werden die aufgeführten Kompetenzen in einer Aufgabe gezielt gefördert, wird in der Randspalte darauf hingewiesen. Zu den ausgewählten überfachlichen Kompetenzen finden sich im Grundlagenbuch (Kapitel 8 «Sprache und Kommunikation») anwendungsorientierte Inhalte.
- TASKS** sind stark kompetenzorientierte Aufträge mit Fokus auf der ICT-Kompetenz, in denen die Lernenden ein digitales Produkt erarbeiten. Sie sind mit einem dunkelgrauen Balken gekennzeichnet. Aufwand pro «Task»: ca. 3 Lektionen.
- bili-Aufgaben** auf Englisch und Französisch sind im Anhang des Aufgabenbandes zu finden. Mit dem nebenstehenden Symbol wird an der passenden Stelle in Grundlagenbuch, Aufgaben- und Lösungsband auf bili-Aufgaben zum Thema hingewiesen. Aufwand pro Aufgabe: ca. 1 Lektion.

■ Zusatzmaterialien zum Download

- Im Impressum können die folgenden Zusatzmaterialien heruntergeladen werden:
 - PowerPoint-Folien zu den zentralen Inhalten des Grundlagenbuchs,
 - Lösungen zu den «Fragen zum Grundwissen»,
 - Lösungen der Testaufgaben aus der App «Lernkartei Orell Füssli Verlag»,
 - Beurteilungsraster zu ausgewählten «Tasks».

■ App «Lernkartei Orell Füssli Verlag»

- Die App ist unter «Lernkartei Orell Füssli Verlag» in den Stores kostenlos erhältlich. Eine Web-Version ist unter www.ofv.ch/lernkartei zu finden.
- Die digitale Lernkartei bietet Testaufgaben zu allen ABU-Themen. Ihren Freischalt-Code finden Sie im Aufgabenband auf der Innenseite des Umschlags. Die Testaufgaben können via In-App-Kauf oder unter www.ofv.ch auch separat erworben werden.

■ Digitales Unterrichtsmaterial

- Unter www.ofv.ch/unterrichtsmaterial finden Sie in der Rubrik *imPuls* methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheiten und Material zu Aktualitäten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (insbesondere Volksabstimmungen).
- Newsletter-Abonnenten werden über jede neue Aufschaltung direkt informiert. Melden Sie sich unter www.ofv.ch/newsletter an.

■ Rückmeldungen

Jede Rückmeldung zu diesem Lehrmittel ist sehr willkommen. Bitte senden Sie Ihre Mitteilung an lernmedien@orellfuesli.com unter Angabe des Buchtitels.

Inhaltsverzeichnis

1 Recht		2 Staat		
1.1	Einführung ins Recht	5	2.1 Willensbildung	45
	Regeln für die Gesellschaft	6	Politik und Pluralismus	46
	Geschriebenes Recht	6	Massenmedien	46
	Begriffe zum Personenrecht	6	Die politischen Parteien	46
	Formen der Verträge	7	Die Verbände	47
	Vertragsmängel	8	Verschiedene Arten von Mehr	48
1.2	Arbeit	9	Majorzwahl	48
	Berufsbildungssystem der Schweiz	10	Möglichkeiten bei der Proporzwahl	48
	TASK Lernorte	10	2.2 Institutionen	49
	Lehrvertrag	10	Die drei Staatsformen	50
	TASK Stellenbewerbung	11	Die Bundesverfassung (BV)	51
	Einzelarbeitsvertrag (EAV)	12	Die Gewaltenteilung	52
	Rechtsfälle	13	Die Bundesversammlung	52
1.3	Familie	15	Der Bundesrat	54
	Familie und Zusammenleben	16	Die sieben Departemente des Bundes	54
	Ehe	17	Die Rechtsprechung	54
	Errungenschaftsbeteiligung	18	Straffall, Zivilfall, Verwaltungsfall	55
	Erbrecht	20	Die Gerichtsarten	55
	Kindesrecht	22	Straftaten und ihre Folgen	55
	Adoption	24	Jugendstrafrecht	56
	Rechtsfall	24	Die 26 Kantone	56
1.4	Kauf	25	Die Gemeinden	56
	Ablauf eines Kaufs	26	TASK Wohngemeinde	56
	Vertragsverletzungen	26	2.3 Rechtsetzung, Rechte und Pflichten	57
	Verschiedene Kaufarten	26	Rangordnung der Rechtserlasse	58
	TASK Internetkauf	27	Entstehung eines Gesetzes	58
	Leasingvertrag	28	Referendum und Initiative	58
	Betreibung auf Pfändung	28	TASK Menschenrechte	59
	Rechtsfälle	28	Rechte und Pflichten in der Schweiz	60
1.5	Miete	31	2.4 Regierungsformen	63
	Gebrauchsüberlassung	32	Demokratie, Diktatur und Monarchie	64
	Beendigung der Miete	32	2.5 Die Schweiz und die Welt	65
	Wohnformen	32	TASK Sonderfall Schweiz	66
	TASK Erste Wohnung	32	UNO, Europarat und EU	66
	Rechtsfälle	33	TASK Entwicklungszusammenarbeit	67
1.6	Steuern	35	Migration	67
	Übersicht (Begriffe)	36	TASK Migrationsgründe	68
	Verrechnungs- und Mehrwertsteuer	36	3 Wirtschaft	
	Steuerbares Einkommen	37	3.1 Grundlagen der Volkswirtschaft	69
	Rechtsmittel zur Steuerveranlagung	39	Bedürfnisse	70
	TASK Sparpolitik	39	Güter zur Bedürfnisbefriedigung	71
1.7	Versicherungen	41	Das ökonomische Prinzip	71
	Krankenversicherung	42	Der einfache Wirtschaftskreislauf	71
	Unfallversicherung	42	Der erweiterte Wirtschaftskreislauf	72
	TASK Altersvorsorge	43	Bruttoinlandprodukt (BIP)	73
	Das Drei-Säulen-Prinzip	43	Volkseinkommen (VE)	73
	Haftpflichtversicherungen	43	Produktionsfaktor Boden	74
	Sachversicherungen	43	Arbeitslosigkeit	74
	Rechtsfall	44	Produktionsfaktoren Wissen und Kapital	74

Die drei Wirtschaftssektoren	75
Markt und Preisbildung	75
Wohlstand und Wohlfahrt	76
TASK Wohlstand	76
3.2 Geld und Konjunktur	77
Das Geld	78
Die Börse	78
Währungen, Devisen und Wechselkurs	78
Die Banken	78
Geldanlagen	79
Geld ausgeben	79
Ursachen der Inflation	79
Folgen der Inflation	79
Konjunktur und Konjunkturzyklus	80
3.3 Wirtschaftsbeziehungen nach aussen	81
Globalisierung der Wirtschaft	82
TASK Globalisierung	82
Entwicklungszusammenarbeit	82
EU-Binnenmarkt	82
Europäische Währungsunion (EWU)	82
3.4 Das Unternehmen	83
Das Unternehmensmodell	84
Das Unternehmen: Teil der Volkswirtschaft	84

4 Ethik

Grundlagen	86
Gerechtigkeit	86
Angewandte Ethik	86
Die fünf Weltreligionen	86

5 Ökologie

Grundlagen	90
Beeinträchtigung von Umweltaspekten	90
Abfall und Abfallstrategie	90
TASK Nachhaltigkeit	90

6 Gesundheit

Gesundheit und Gesundheitsfaktoren	92
Stress	92
Sucht und suchtgeprägte Verhaltensweisen	92
Alkohol	92
Rauchen	92

7 Kunst und Kultur

Kultur	94
Kunst	94
Kunstepochen im Überblick	94
Malerei	96
Architektur	96
Musik	96

8 Sprache und Kommunikation

8.1 Grammatik und Rechtschreibung	97
Wortlehre	98
Das Verb	99
Die grammatischen Zeiten	101
Die Aussageweisen von Verben	103
Das Nomen	105
Das Pronomen	108
Das Adjektiv	110
Partikel	112
Satzzeichen	113
Komma	114
Trennregeln	115
Stolpersteine (Rechtschreibung)	115
Gross- und Kleinschreibung	118
Getrennt- und Zusammenschreibung	119

bili-Aufgaben auf Englisch

Rules for society	122
Living together	122
Disruption of sales contract	123
Value added tax (VAT)	124
Insurance	124
Mass media	126
Fake news	126
Judiciary	127
Juvenile criminal law	127
Initiative and referendum	128
"Heimat"	129
Economic circuit	129
Banks	130
Globalization	130

bili-Aufgaben auf Französisch

Règles sociales	132
Vivre ensemble	132
Violation du contrat de vente	133
Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	134
Assurances	134
Médias de masse	136
Fake news	136
Justice	137
Droit pénal des mineurs	137
Initiative et référendum	138
«Heimat»	139
Circuit économique	139
Banques	140
Mondialisation	140

1 Recht

1.1 Einführung ins Recht



Regeln für die Gesellschaft



1 Sitte/Brauch, Moral, Recht

1. Sitte/Brauch
2. Recht
3. Sitte/Brauch
4. Recht
5. Moral
6. Sitte/Brauch
7. Recht

Geschriebenes Recht

2 Öffentliches und privates Recht

1. Privates Recht
2. Privates Recht
3. Öffentliches Recht
4. Privates Recht
5. Öffentliches Recht
6. Öffentliches Recht

Begriffe zum Personenrecht

3 Rechtsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Volljährigkeit, Handlungs(un)fähigkeit

1. **Urteilsfähigkeit:** Die beiden Kinder sind aufgrund ihres Alters noch nicht urteilsfähig (ZGB 16).
Haftung des Familienoberhauptes: Die Eltern der Kinder müssen für die Bezahlung des Schadens aufkommen (ZGB 333).
2. **Handlungs(un)fähigkeit:** Diara ist handlungsfähig (urteilsfähig und volljährig) und darf folglich alle Rechtsgeschäfte gültig tätigen (ZGB 13, 14, 16).
3. **Handlungs(un)fähigkeit:** Lukas ist beschränkt handlungsunfähig (ZGB 17, 19). Die Bank darf ihm den Barkredit nicht gewähren.
Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund): Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist notwendig (ZGB 19).
4. **Handlungs(un)fähigkeit:** Eva ist beschränkt handlungsunfähig (ZGB 17, 19). Sie darf das Velo kaufen, sofern sie es mit ihrem eigenen Lohn bezahlen kann.
5. **Rechtsfähigkeit:** Das Kind ist rechtsfähig, wenn es lebend geboren wird (ZGB 11). Wenn die DNA-Analyse die Vaterschaft bestätigt, ist der Sohn gesetzlicher Erbe.

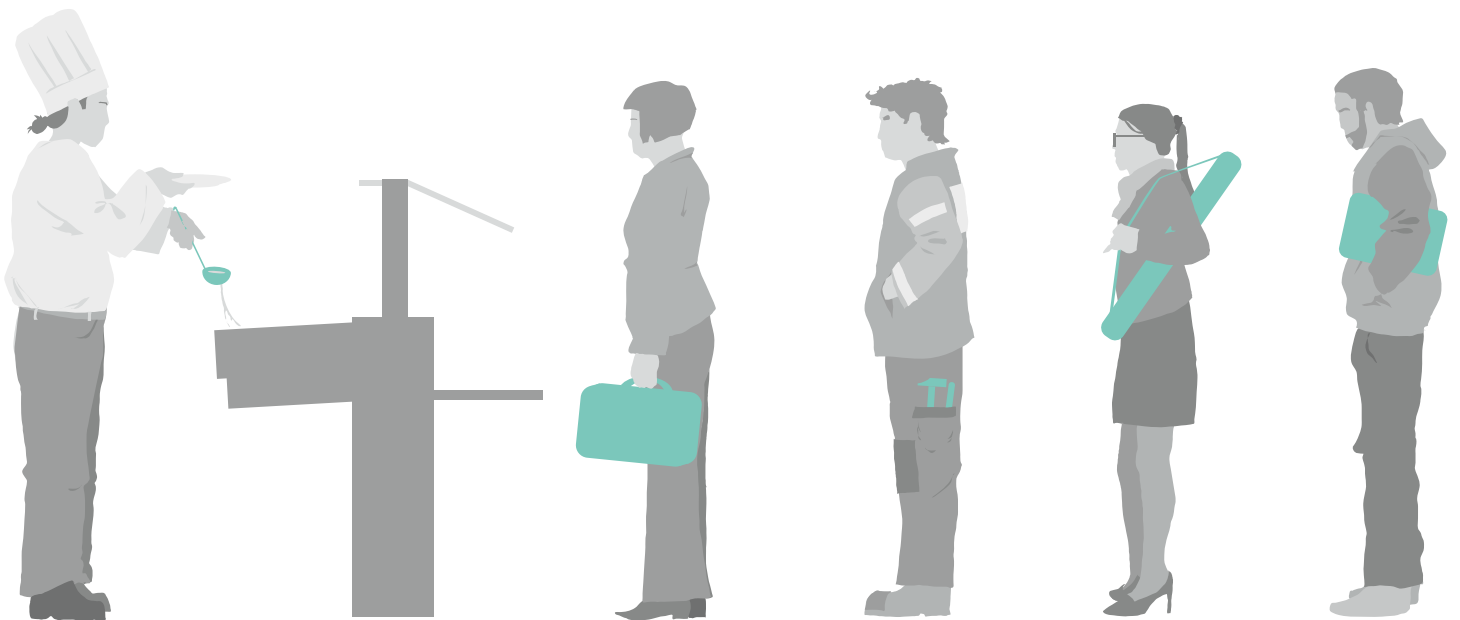
Vertragsmängel

5 Gültige, anfechtbare und nichtige Verträge

1. **Gültig** gemäss [OR 1](#): Die gegenseitige Willensübereinstimmung ist vorhanden.
2. **Anfechtbar** gemäss [OR 28](#): Der Garagist täuscht die Kundin, weil er eine wichtige Tatsache verschweigt.
3. **Anfechtbar** gemäss [OR 28 f.](#): Der Kunde befindet sich beim Vertragsabschluss in einem wesentlichen Irrtum.
4. **Nichtig** gemäss: [OR 20](#): Bisher ist noch keine Raumfähre vom Jupiter auf die Erde zurückgekehrt, daher handelt es sich um einen objektiv unmöglichen Vertragsinhalt.
5. **Nichtig** gemäss [OR 20](#): Der Vertragsinhalt ist widerrechtlich. Marie Urban macht sich ebenfalls strafbar.
6. **Gültig**. Laut [ZGB 19](#) ist ein urteilsfähiger Jugendlicher mit 17 Jahren zwar beschränkt handlungsunfähig, aber er darf gemäss [ZGB 323](#) seinen Lohn selbst verwalten und nutzen.
7. **Nichtig** gemäss [OR 20](#): Es ist eine widerrechtliche Handlung, um eine kostenpflichtige Leistung gratis zu nutzen.
8. **Anfechtbar** gemäss [OR 21](#): Es handelt sich um eine Übervorteilung.

1 Recht

1.2 Arbeit



Berufsbildungssystem der Schweiz

1 Gesetzliche Ebenen der Berufsbildung

1. BBG (Art. 12)
2. BBG (Art. 33)
3. BV (Art. 63)
4. BBV (Art. 19)
5. BV (Art. 63)

TASK Lernorte

Sprechen

ICT-Kompetenz

Präsentationstechnik

2 Meine Lernorte

Individuelle Lösungen

Die PowerPoint-Präsentation und die mündliche Präsentation eignen sich für die Beurteilung. Laden Sie hier das [Beurteilungsraster](#) herunter.

Lehrvertrag

3 OR-Bestimmungen zum Lehrvertrag

1. Der Lehrvertrag muss schriftlich verfasst sein.
2. Der Lehrvertrag muss folgende Informationen enthalten: Bezeichnung und Dauer der Ausbildung, Höhe des Lohns, Dauer der Probezeit, die Arbeitszeit und die Anzahl Ferientage.
3. Im Vertrag können z. B. die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen abgemacht werden.
4. Die lernende Person ist verpflichtet, immer ihr Bestes zu geben.
5. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die lernende Person menschlich und fachlich gut betreut wird.
6. Der Arbeitgeber ermöglicht der lernenden Person den Besuch der Berufsfachschule sowie die Teilnahme an den ÜKs und der LAP. Er darf deswegen keine Lohnabzüge machen.
7. Lernende haben bis zu ihrem 20. Geburtstag Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien.
8. Die lernende Person muss nur solche Arbeiten ausführen, die mit ihrem Ausbildungsziel in Zusammenhang stehen und dieses nicht gefährden. Auch Akkordlohnarbeiten sind nur unter dieser Bedingung zulässig.
9. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten sieben Tage.

4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. **BBG 21³**: Nein. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.
2. **OR 344a³**: Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit abgemacht, so gilt eine Probezeit von drei Monaten.
3. **OR 344a⁶**: Dies ist nicht zulässig. Abreden, welche die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.
4. **BBV 33¹**: Ja, höchstens zweimal. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die anwendbaren Ausbildungsreglemente können allerdings strengere Vorschriften aufstellen.
5. **OR 346**: Ja, während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen. Nach Ablauf der Probezeit fristlos, aber nur aus wichtigem Grund.
6. **BBG 22³**: Nein. Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freifächer ohne Lohnabzug besuchen (siehe auch **BBV 20**).
7. **OR 321c¹⁻³**, **ArG 31¹**: Dies ist nicht zulässig. Überstunden müssen im Einverständnis mit der lernenden Person innert eines angemessenen Zeitraums entweder kompensiert (1:1) oder ausbezahlt werden. Bei Auszahlung gilt ein Lohnzuschlag von mindestens einem Viertel (des Stundenlohns). Die tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden ist aber in jedem Fall einzuhalten.
8. **OR 345a³**: Dies ist ab ihrem 20. Geburtstag möglich. Da dieser in den wenigsten Fällen genau mit dem Beginn eines neuen Lehrjahres zusammenfällt, gilt für die Zeit vor dem 20. Geburtstag anteilmässig der Ferienanspruch von fünf Wochen.
9. **ZGB 323¹⁺²**: Ja. Zwar haben Lernende das Recht, ihren Lohn selbstständig zu verwalten und zu nutzen. Lernende, die bei ihren Eltern wohnen, können aber dazu aufgefordert werden, einen angemessenen Beitrag an ihren Unterhalt zu leisten. Die Höhe des Beitrags ist von den Umständen abhängig. Die Hälfte des Lohnes scheint jedoch etwas viel.

5 Erstellen eines Bewerbungsdossiers

Individuelle Lösungen

Das digitale Bewerbungsdossier eignet sich für die Beurteilung. Laden Sie hier das [Beurteilungsraster](#) herunter.

TASK Stellenbewerbung

Schreiben

ICT-Kompetenz

Lesetechnik

Arbeitstechnik

Einzelarbeitsvertrag (EAV)

6 Die Pflichten der Vertragsparteien

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	OR-Artikel
Bereitstellung der notwendigen Arbeitsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 327 ¹
Befolgung von Anordnungen und Weisungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321d ²
Gewährung von mindestens vier bzw. fünf Wochen Ferien (je nach Alter)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 329a ¹
Ausstellen eines Arbeitszeugnisses	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 330a ¹
Sorgfaltspflicht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321a ¹⁺² , OR 321e ²
Lohnzahlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 322 ¹
Leistung von Überstunden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321c ¹
Lohnfortzahlung während Krankheit, Unfall, obligatorischem Militärdienst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 324a ¹
Massnahmen zum Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers und zur Unfallverhütung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 328
Persönliche Arbeitsleistung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321
Vergütung der Spesen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 327a ¹
Treuepflicht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321a
Verbot von Konkurrenztaetigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	OR 321a ³
Auszahlung einer Gratifikation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	OR 322d

7 Kündigung

a) und b)

	Kündigungsfrist nach OR	Kündigungstermin	Beurteilung nach OR
A	1 Monat	30. Juni	Kündigung ist korrekt (OR 335c ¹).
B	2 Monate	31. August	Kündigung ist korrekt (OR 335c ¹).
C	2 Monate	31. Juli	Kündigung ist korrekt, aber: Die Kündigungsfrist wird durch die Sperrfrist unterbrochen (OR 336c ²). Neuer Termin: 30. September.
D	3 Monate	31. August	Kündigung ist korrekt (OR 335c ¹).
E	2 Monate	31. Juli	Kündigung ist nichtig. Während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt gilt eine Sperrfrist (OR 336c ^{1c}).
F	2 Monate	30. Juni	Kündigung ist nichtig, weil sie innerhalb der Sperrfrist eintrifft (OR 336c ^{1a}).

8 Lohnstreit

1. Wer?

- Zoé
- Flurin

Was?

- Zoé arbeitet bei Flurin während der Ferien.
 - Flurin will keinen Lohn zahlen mit der Begründung, es bestehe kein Vertrag und von Lohn sei nie die Rede gewesen.
2. Ein Einzelarbeitsvertrag ist formlos gültig, braucht also nicht schriftlich abgeschlossen zu werden (OR 320¹). Zoé verrichtet eine Arbeit, die üblicherweise bezahlt wird. Somit hat sie auch ohne Absprache ein Recht auf einen angemessenen Lohn. Die Höhe des Lohnes richtet sich normalerweise nach dem Ausbildungsstand und der Leistung, möglicherweise auch nach einem vorgeschriebenen Mindestlohn (OR 320²).
 3. Flurin ist Arbeitgeber von Zoé und ist somit verpflichtet, Zoé einen Lohn für ihre Arbeit auszurichten.
 4. Zoé hat die Möglichkeit, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen.

9 Missachtete Sicherheitsbestimmungen

1. Wer?

- Mirko
- Geschäftsführerin

Was?

- Im Betrieb werden häufig Sicherheitsbestimmungen missachtet.
 - Mirko soll damit an die Presse gelangen.
2. Dieses Vorgehen wäre nicht in Ordnung. Mirko untersteht der Treuepflicht (OR 321a¹), deshalb muss er den Weg gehen, der seinem Arbeitgeber am wenigsten schadet. Er muss also zuerst mit der Geschäftsführerin sprechen und sie über die Mängel unterrichten. Falls dann keine Abhilfe geschaffen wird, kann er sich an die zuständige Behörde wenden, die den Arbeitgeber zwingen kann, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
 3. Sicherheitsinspektorinnen und -inspektoren können Verbesserungen der Zustände erzwingen.
 4. Die Geschäftsführerin erhält von der zuständigen Behörde eine Frist gesetzt. Während dieser Frist hat sie Zeit, die Sicherheit im Betrieb zu verbessern. Andernfalls drohen Sanktionen.

10 Krankheit während der Kündigungsfrist

1. Wer?

- Herr Schenk, Arbeitnehmer mit EAV
- Versicherungsgesellschaft, Arbeitgeberin

Was?

- EAV seit 10 Jahren
 - Kündigung zugestellt am 30. März
 - Sofortige Freistellung mit Lohnfortzahlung bis zum Kündigungstermin am 30. Juni
 - 14 Tage Krankheit während der dreimonatigen Kündigungsfrist
 - Herr Schenk schickt der Arbeitgeberin ein Arztzeugnis und verlangt eine Verlängerung der Lohnzahlung.
2. Grundsätzlich gelten Sperrfristen für die Kündigung durch den Arbeitgeber bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst (OR 336c¹). Da die Kündigung vor der Sperrfrist ausgesprochen worden ist, wird der Lauf der Kündigung während der Zeit der Krankheit unterbrochen (OR 336c²).
- Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin (OR 336c³). Diese Regelung trifft nur zu, wenn der Arbeitgeber kündigt, da die Sperrfristen laut OR 336c nur die Arbeitgeber betreffen. Kündigt hingegen der Arbeitnehmer, gilt trotz dazwischenliegender Krankheit der Kündigungstermin vom 30. Juni.
3. Die Kündigungsfrist verlängert sich um die Dauer der Krankheit. Der neue Kündigungstermin ist der 31. Juli, somit ist die Lohnfortzahlungspflicht um einen Monat verlängert.
4. Herr Schenk ist korrekt vorgegangen. Er hat seiner Arbeitgeberin die Krankheit schriftlich und per eingeschriebenem Brief mitgeteilt und ein Arztzeugnis eingereicht. Falls die Arbeitgeberin sich weigert, die Lohnzahlung zu verlängern, kann Herr Schenk seinen Anspruch beim zuständigen Gericht einklagen.

11 Rollenspiel zu den Rechtsfällen



Sprechen

Präsentationstechnik

Individuelle Lösungen